

Allgemeine Vermietungsbedingungen für Caravans

Für die Anmietung eines Caravans werden die nachfolgenden Allgemeinen Vermietungsbedingungen Inhalt des zwischen dem Vermieter des Caravans (nachfolgend „Vermieter“ genannt) und Ihnen (nachfolgend „Mieter“ genannt) zustande kommenden Vertrages.

Der Etrusco CV640 wird auf Kundenwunsch inklusive 2 E-Scooter vermietet, diese sind auch Vertragsgegenstand (zusammenfassende Informationen finden Sie im Abschnitt 13. Es gelten, wenn anwendbar die allgemeinen Vermietungsbedingungen ebenfalls für die E-Scooter).

1. Vertragsgegenstand

- a) Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Mietfahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsmäßigen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.
- b) Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung des Caravans inklusive Inventar. Die Reiseleistungen beziehungsweise eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere die §§ 651 a-I BGB - finden keinerlei Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Mietfahrzeug eigenverantwortlich ein.
- c) Bei Ausgabe beziehungsweise Rücknahme des Mietcaravans ist das Übergabeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Das Protokoll ist Bestandteil des Mietvertrages.

2. Mindestalter des Fahrers, Führerschein

- a) der Fahrer muss mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Jahren im Besitz seines für die jeweiligen Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins sein. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Eine Vorlage des Führerscheins durch den Mieter, beziehungsweise Fahrer des Mietfahrzeuges bei Anmietung und/oder zum Zeitpunkt der Übergabe ist Voraussetzung für die Übergabe des Mietcaravans. Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Wird der Führerschein weder zum Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorgelegt, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornierungsbedingungen der Ziffer 6 Anwendung.

3. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- a) Der Mietpreis richtet sich jeweils nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Mehrkosten (zusätzliche Kilometer, Befüllung von Flüssigkeiten, Reinigung) werden bei Fahrzeugrückgabe laut gültiger Preisliste berechnet. Kraftstoffkosten, ggf. AdBlue, Maut-, Park-, Stellplatz-, Camping-, Fährgelühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug ist vollgetankt zurück zugeben; andernfalls fallen Betankungskosten gemäß Mietvertrag an. Durch den Mietpreis sind die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 4 sowie für Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen abgegolten.
- b) Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Es gibt einen Sonderpreis bei Langzeitmiete (ab 22 Miettagen) und Angebots-Preise.
- c) Jegliche Zahlungen (auch Nachzahlungen) können als Banküberweisung, PayPal-Überweisung oder Barzahlung geleistet werden.
- d) Kommt der Mieter entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen in Zahlungsverzug, beträgt der Verzugszins 5% über dem Basiszinssatz. Der Vermieter ist berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein

oder nur geringer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt erforderlich, so hat der Mieter innerhalb der rechtlichen Vorgaben auch die dadurch entstandenen Kosten zu tragen. Darüber hinaus kann der Mieter von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.

4. Versicherungsschutz

- a) Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:
- b) Haftpflichtversicherung: 100 Mio. € / Personenschäden bis 12 Mio. €. je Person; 100 Mio. € für Umweltschäden.
- c) Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen eines Teil- bzw. Vollkaskoschutzes mit einem Selbstbehalt pro Schadensfall in Höhe der Vereinbarung im Mietvertrag, soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen, insbesondere entsprechend Ziffer 12 dieser Vermietungsbedingungen.
- d) Weiter bestehen: Fahrerschutz-Versicherung und Spezial-Reisemobil-Schutzbrief (mit Auslandsschutz)

5. Reservierung und Zahlungsbedingungen

- a) Reservierungen sind nur nach Eingang eines schriftlichen Mietvertrags durch den Vermieter verbindlich. Mit schriftliche Mietvertrag erhält der Mieter den Anspruch auf ein Mietfahrzeug der gebuchten Fahrzeugkategorie. Auf einen spezifischen Grundriss besteht kein Anspruch.
- b) Nach Erhalt des schriftlichen Mietvertrages ist innerhalb von 14 Tagen (Zahlungseingang) eine Anzahlung in Höhe der Vorgaben des schriftlichen Mietvertrages auf das im Mietvertrag genannte Konto des Vermieters zu überweisen. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurücktreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 6 Anwendung. Liegen zwischen Vertragsunterschrift und Reiseantritt 14 Tage oder weniger, ist die Mietzahlung sofort als gesamter Betrag zu bezahlen. Erfolgt die Mietzahlung nicht sofort, muss der Mieter innerhalb 24 Stunden nach Erhalt der Zahlungsmahnung vom Vermieter einen Nachweis erbringen, dass die Zahlung nun erfolgte, ansonsten finden die Stornobedingungen der Ziffer 6 Anwendung.
- c) Der restliche Mietpreis muss spätestens 14 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter kann im Fall nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche zur Nacherfüllung vom Vertrag zurück treten.
- d) Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 6 Anwendung.

6. Rücktritt und Umbuchung

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht von der verbindlichen Reservierung im nachfolgend beschriebenen Umfang ein. Folgende Stornierungskosten werden erhoben:

- bis 150 Tage vor Reiseantritt: 200 Euro
- von 149 bis 51 Tage vor Reiseantritt: 50 % des Mietpreises
- von 50 bis 31 Tage vor Reiseantritt: 75 % des Mietpreises
- von 30 bis 21 Tage vor Reiseantritt: 90 % des Mietpreises
- ab 20 Tage vor Reiseantritt: 100 % des Mietpreises
- Der vollständige Reisepreis wird auch bei Nichtabnahme des Mietfahrzeuges fällig.

- b) Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme gilt als Rücktritt. Es wird der Abschluss einer Rückreiseversicherung empfohlen.
- c) Soweit freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres vorhanden sind, ist eine Umbuchung bis 30 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn möglich; eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 99 € wird hierfür zusätzlich erhoben. Eine Reduzierung der Mietdauer nach erfolgter Buchung ist nicht möglich.
- d) Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nicht möglich.

7. Kautio

- a) Eine Kautio in Höhe der Vereinbarung im Mietvertrag muss bei Übernahme des Mietcaravans direkt an den Vermieter geleistet werden. Die Kautio ist spätestens 7 Tage vor Reisebeginn auf das Konto des Vermieters zu überweisen.
- b) Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Mietcaravans sowie nach erfolgter Mietvertragsabrechnung wird die Kautio zurück erstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. (Toiletten)-Reinigungskosten, Betankungskosten, Schäden, ...) werden bei Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautio verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautio zurück zu halten. Ist ein Schaden im oder am Fahrzeug (aus Versicherungssicht kein Unfallschaden) vom Mieter und/oder Mitfahrern selbst verursacht worden und höher als die Kautio, muss der Mieter den Schaden im/am Fahrzeug entsprechend der Reparaturkosten im vollen Umfang bezahlen. Hierzu behält der Vermieter die Kautio ein und der Mieter zahlt den Restbetrag des Schadens nach Vorlage der Kostenlast durch den Vermieter. Bei Interieur-Schäden zahlt unter Umständen die Haftpflichtversicherung des Mieters (wie/wer den Schaden bezahlt, ist vom Mieter zeitnah zu ermitteln und auszuführen).

8. Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe

- a) Das Fahrzeug ist zum jeweils vereinbarten Termin (mit Beachtung der Uhrzeit) am Vermietungsort zurück zugeben.
- b) Bei Fahrzeugübergabe sind der gültige Personalausweis und Führerschein aller Mieter/Fahrer im Original vorzulegen.
- c) Der Mieter verpflichtet sich gemeinsam mit dem Vermieter bei Fahrzeugübernahme den Mietcaravan auf seinen schadenfreien Zustand sowie die richtige Angabe des Kilometerstandes, des Tankstandes und sonstiger Füllstände, auf die Angabe zur Sauberkeit und das Vorhandensein von Zubehör hin zu überprüfen. Die Unterschrift des Mieters auf dem Protokoll gilt als Bestätigung der Richtigkeit und Nichtbeanstandung.
- d) Vor der Fahrzeugübernahme erfolgt eine ausführliche Fahrzeugeinweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges vorenthalten bis die Fahrzeugeinweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- e) Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen gereinigt und in protokolliertem Zustand zurück zugeben. Hat der Mieter bei Fahrzeugrückgabe die Toilette nicht entleert und/oder gereinigt und/oder ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder unzureichend gereinigt, wird jeweils eine im Mietvertrag definierte Pauschale fällig. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen.
- f) Die Zusatzausrüstung für das gemietete Fahrzeug wird dem Mieter leihweise zur Benutzung während der Mietdauer überlassen und ist nicht gegen Diebstahl oder Beschädigungen versichert. Der

Mieter haftet für die vollzählige und unbeschädigte Rückgabe unbeschränkt, das heißt beschädigte beziehungsweise fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.

- g) Gibt der Mieter den Mietcaravan nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- h) Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vereinbarte Mietdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauches nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.
- i) Der vereinbarte Mietpreis bei Rückgabe des Fahrzeuges vor Ablauf der Mietzeit hat keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge.
- j) Kann das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden und ist dieser Umstand vom Vermieter nicht selbst verschuldet (z.B. weil ein Fahrzeugschaden vorliegt, der einer Reparatur bedarf), wird der Vermieter vom Mieter bereits geleistete Zahlungen umgehend zurück überweisen. Weitere Ansprüche des Mieters auf Entschädigung verfallen.
- k) Der Vermieter ist berechtigt, dass Mietfahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurück zu verlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.
- l) Kommt der Mieter seiner Rückgabepflicht auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabeaufforderung nicht nach, beziehungsweise ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Mieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabeverpflichtung nicht zu vertreten.

9. Obliegenheiten des Mieters

- a) Das Fahrzeug darf - ausgenommen in Notfällen - nur vom Mieter selbst oder weiteren im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Fahrer muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Mietfahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben und bei Abholung des Mietfahrzeuges jeweils Kopie des Personalausweises und Führerscheins aller Fahrer zu hinterlegen, beziehungsweise gewährt dem Vermieter eine Kopie entsprechender Dokumente anzufertigen und für die Vertragslaufzeit aufzubewahren.
- b) Der Mieter verpflichtet sich vor Überlassung des Fahrzeuges an einen weiteren Fahrer zu überprüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und Besitz erforderlicher und gültiger Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht, den Fahrer über die Geltung und den Inhalt der allgemeinen Vermietungsbedingungen zu informieren.
- c) Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes, sowie des Reifendrucks, Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes, Befüllung mit AdBlue), ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die

Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen und technische Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Mietfahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

- d) Es ist untersagt, das Mietfahrzeug unter anderem zu verwenden:
- Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
 - Für Großveranstaltungen jeglicher Art (insbesondere Festivals, Open Airs);
 - Zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen;
 - Zur Begehung von Zoll- und/oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
 - Zur Weitervermietung oder Leihe oder Verkauf;
 - Zu Zwecken, die zu übermäßiger Beanspruchung des Mietfahrzeuges führen;
 - Zur gewerblichen Nutzung; Prostitution
 - Zur Personen- oder Fernverkehrsbeförderung;
 - Für Fahrschulübungen, Geländefahrten;
 - Für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren und oder Abstellen vorgesehenem Gelände
- e) Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in europäische Länder sind grundsätzlich zulässig (Ausnahme: Russland, Weißrussland, Ukraine, Bulgarien, Moldawien, Rumänien, Türkei). Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Vorschriften einzuhalten.
- f) Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrstüchtigkeit des Mietcaravans wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 100 € ohne Nachfrage beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.
- g) Die Erstattung der dadurch anfallenden und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt den Vorgaben der Vermietungsbedingungen entsprechend haftet. Darüberhinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austauschteile/Altteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt (Batterie, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe). Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht, die Austauschteile/Altteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.
- h) Der Mieter darf an dem Mietcaravan keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Mietfahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.
- i) Haustiere dürfen nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters nur in dafür geeigneten Fahrzeugen mit vom Mieter/Fahrer zu stellenden, zulässigen Sicherheitsvorrichtungen /- Einrichtungen mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter/Fahrer eigenverantwortlich. Haustiere können zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung von mindestens 150,00 € führen, insbesondere wenn das Mietfahrzeug nach Tier riecht und/oder Tierhaare-/Ausscheidungen vorzufinden sind. Sollte eine professionelle Reinigung durch Dritte fällig werden, so werden diese Kosten in Rechnung gestellt. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung/Zu widerhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit des Mietcaravans gehen zu Lasten des Mieters.
- j) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Rechnungsanschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses

unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Daneben verpflichtet sich der Mieter, Namen und Adresse aller mitgeführten Personen mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadensfällen.

- k) Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitzen (§ 21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.
- l) Bei jeglichen Zuwiderhandlungen kann der Mieter von weiteren Anmietungen beim Vermieter ausgeschlossen werden.

10. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

- a) Der Mieter/Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Der Mieter/Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des erlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 StGB ist zu beachten. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadensersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

11. Haftung des Vermieters

- a) Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit die Deckung im Rahmen der für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Versicherung besteht (soweit 12. nicht zutrifft). Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurück gelassen / vergessen werden.

12. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinaus gehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach folgenden Bestimmungen:
 - Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des

Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzugs entsprechend der gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.

- Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht, wenn ein Schaden am Fahrzeug höher als die Kautionszahlung ist und vom Mieter und/oder Mitfahrern selbst verursacht wurde. In diesem Fall muss der Mieter den Schaden im oder am Fahrzeug (ausgenommen Unfallschäden) entsprechend der Reparaturkosten im vollen Umfang bezahlen. Hierzu behält der Vermieter die Kaution ein und der Mieter zahlt den Restbetrag des Schadens nach Vorlage der Kostenlast durch den Vermieter. Bei Interieur-Schäden zahlt unter Umständen die Haftpflichtversicherung des Mieters (der Mieter übernimmt zeitnah die Klärung wie und wer zahlt. Die Zahlung des Schadens erfolgt unmittelbar nach Klärung).
- für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter immer in voller Schadenshöhe. Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldendes entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in den Ziffern 2, 8, 9 und 10 geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Mietdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluß auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährleistung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.
- Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Schäden am Mietfahrzeug oder an Dritten durch mitgeführte Tiere haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben.
- Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietcaravans anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide werden zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 7 € an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.
- Der Mieter hat bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen.
- Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kaution zurückzubehalten.

13. E-Scooter

- a) die E-Scooter sind Gegenstand des Mietvertrages und die Nutzung daher nur den Fahrern vorbehalten (Dritten ist die Nutzung untersagt).
- b) Ist die Vermietung eines E-Scooters aufgrund eines Schadens nicht möglich entfällt der Anspruch des Mieters auf Entschädigung.
- c) Bei Übergabe und Rückgabe wird der fahrbare Zustand dokumentiert. Etwaige Mängel, die die Inbetriebnahme des E-Scooters nicht beeinträchtigen werden ebenfalls protokolliert.

- d) Die E-Scooter sind zu jeder Zeit vor Diebstahl zu sichern (Lagerung der E-Scooter im abgeschlossenen Mietfahrzeug oder bei Abstellen Außen / im Gelände gesichert durch ein Schloß, welches vom Vermieter zu diesem Zwecke ausgehändigt wurde).
- e) Die Benutzung der E-Scooter unterliegt der Strassenverkehrsordnung des jeweiligen Landes, in welchem sie genutzt werden, die unbedingt einzuhalten ist. Die Verkehrssicherheit darf durch die Benutzung des E-Scooters nicht beeinträchtigt werden. Das Fahren des E-Scooters ist nur gestattet, wenn die Fahrtüchtigkeit gegeben ist. Weiter trägt der Fahrer selber die Verantwortung zum Eigenschutz (z.B. Tragen eines Helmes).
- f) Der Vermieter weist den Mieter in die Benutzung des E-Scooters ein.
- g) Der Akku des E-Scooters darf nur vorschriftsmäßig ausserhalb des Wohnmobils aufgeladen werden. Der Mieter muss den Aufladevorgang wegen Brandgefahr beaufsichtigen.
- h) Die E-Scooter sind haftpflichtversichert. Dem Mieter ist es untersagt, Haftpflichtschäden anzuerkennen oder zu befriedigen.
- i) Wird während der Nutzungszeit ein E-Scooter vom Mieter schuldhaft beschädigt, hat der Mieter die Kosten des Schadens, einschließlich anteiliger Kosten einer gegebenenfalls erforderlichen Neuanschaffung, zu ersetzen. Etwaige Kompensationszahlungen durch die Versicherung werden angerechnet.
- j) Der Kunde haftet gegenüber dem Vermieter für Schäden, die er zu vertreten hat. Dies beinhaltet insbesondere Verstöße gegen §10 oder auch die von ihm zu vertretene Entwendung, Beschädigung oder Verlust eines E-Scooters. Der Vermieter hat einen Anspruch gegen den Mieter auf Freistellung von berechtigten Ansprüchen Dritter, sofern der Mieter keinen Versicherungsschutz hat. Dies schließt die Kosten einer etwaig erforderlichen Rechtsverteidigung ein. Klarstellend wird festgehalten, dass ein etwaiges Mitverschulden Dritter berücksichtigt wird.
- k) Der Mieter haftet für sämtliche Verstöße gegen die Verkehr- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafgesetzbuches, die von ihm im Zusammenhang mit der Nutzung des E-Scooters zu vertreten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er kommt für alle heraus entstehenden Kosten auf und stellt den Vermieter vollständig von etwaigen hieraus resultierenden Forderungen Dritter frei.
- l) Der Mieter haftet nicht, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt und nicht auf den Vermieter Rückgriff genommen wird.
- m) Diese allgemeinen Vermietungsbedingungen sind auch auf die Nutzung des E-Scooters anzuwenden, wenn keine anderen Regeln aus Abschnitt 12 zutreffen oder diese wenig detailliert ausgeführt sind.

14. Verjährung

- a) Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.
- b) Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- c) Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, grundsätzlich beginnend mit der Rückgabe des

Mietfahrzeuges beim Vermieter. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

15. Allgemeine Bedingungen

- a) Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat.
- b) Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.
- c) Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- d) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

16. Datenerhebung,- verarbeitung und -nutzung

- a) Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieter/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages.
- b) Der Vermieter darf die Daten zu Vertragszwecken an Dritte (Inkassounternehmen, Rechtsanwalt) weitergeben.
- c) Darüber hinaus kann eine personenbezogene Datenübermittlung an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde besteht. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, persönliche Daten des Mieters im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen, die sich während der Mietdauer ergeben haben (z.B. Strafzettel, Bußgelder und sonstige Gebühren) weiterzugeben. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist (z.B. Abrechnungsunternehmen (PayPal, Bank) des Mieters; Kosten/Gebühren, die sich aus Ziffer 12 ergeben und direkt gegenüber dem Mieter geltend gemacht werden können).
- d) Der Vermieter behält sich vor, im Alarmfall mittels satellitengestütztem Ortungssystem den Mietcaravan zu orten und stillzulegen (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen). Sofern dabei personenbezogene Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Mietfahrzeuges.

17. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters, bzw. Ort der Mietstation.
- b) Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluß, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.
- c) Für den zwischen Vermieter und Mieter zustande kommenden Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, sowie die allgemeinen Vermietungsbedingungen, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- e) Gerichtsstand für alle Ansprüche die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben ist ohne Ausnahme der Geschäftssitz des Vermieters.